

99089046261000

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (gewerblich) anzeigen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9550650/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99089046261000 |
| Leistungsbezeichnung I | Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (gewerblich) anzeigen |
| Leistungsbezeichnung II | Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen |
| Typisierung | 3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Hochzeit, Vereinsfeier, Böller, Runder Geburtstag, Schwärmer, Abbrennen, Firmen Event, Sprengstoffgesetz, Feuerwerk, Pyrotechnik, Explosionsgefährliche Stoffe, Brennbar, Sprenggesetz, Feuerwerksbatterien, Feuerwerksraketen, Feuerwerkskörper, Besonderer Anlass, Festlichkeit, Knaller, Firmenevent, Besondere Anlässe, |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| | Kleinf Feuerwerk, Kanonenschläge, Raketen |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Sicherheit und Ordnung (089) |
| Verrichtungskennung | Entgegennahme (261) |
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja |
| Fachlich freigegeben am | 04.09.2018 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html |
| Teaser | Das gewerbliche Abbrennen von diversen Feuerwerkskörpern muss ganzjährig vom Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber der zuständigen Stelle angezeigt werden. |
| Volltext | Das Abbrennen von <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 • von Großfeuerwerken der Kategorie F4 oder • von Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorie T1 oder T2 oder • sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie P1 oder P2 muss ganzjährig vom Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber der zuständigen Stelle angezeigt werden. Für die Anzeige gilt eine Frist von zwei Wochen vor Abbrand des Feuerwerks. Bei Feuerwerken in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|--|
| | Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, hat die Anzeige vier Wochen vorher zu erfolgen. |
| Erforderliche Unterlagen | <p>Sie benötigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine gültige Erlaubnis gemäß § 7 (gewerblich) oder § 27 (nicht gewerblich) Sprengstoffgesetz oder • einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz oder • eine Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 1 Sprengstoffgesetz. <p>In der Anzeige müssen die folgenden Angaben gemacht bzw. die folgenden Unterlagen beigelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalien der Verantwortlichen • Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks • Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen • die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit. <p>https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Feuerwerk.xlsx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Buehnenpyrotechnik.xlsx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Feuerwerk.xlsx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Buehnenpyrotechnik.xlsx</p> |
| Voraussetzungen | Es dürfen sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwerks keine Kirchen, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, reetgedeckte Gebäude oder Fachwerkhäuser befinden. |
| Kosten | Verwaltungsgebühr: 30€ - 150€ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengKostVMVrahmen |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| Frist | 14 Tag(e) vor Abbrennen des Feuerwerks 4 Woche(n) vor Abbrennen des Feuerwerks in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3, von Großfeuerwerken der Kategorie F4 oder von Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorie T1 muss ganzjährig vom Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber angezeigt werden. • Es gilt eine Frist von zwei Wochen vor Abbrand des Feuerwerks. • Es gilt eine Frist von vier Wochen bei Feuerwerken in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind. • Die Anzeige muss schriftlich oder elektronisch erfolgen. |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | Landesamt für Gesundheit und Soziales https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Gefahrliche-Stoffe/Explosionsgefahrliche-Stoffe https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Gefahrliche-Stoffe/Explosionsgefahrliche-Stoffe https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt |
| Formulare | <ul style="list-style-type: none"> • Formulare / Online-Dienste: ja • Schriftformerfordernis: Nein • Persönliches Erscheinen: Nein |
| Ursprungsportal | Display the burning of pyrotechnic articles (commercial), Abbrennen von pyrotechnischen |

Modul

Sachverhalt

Gegenständen (gewerblich) anzeigen
